

# Reglement der Musikschule Erlenbach

## 1. Aufgabe, normative Grundlagen

- 1.1. Die Gemeinde Erlenbach führt eine Musikschule. Diese setzt die kantonalen Vorgaben um. Ziel ist es Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Bildung zu vermitteln.
- 1.2. Die Musikschule Erlenbach ist der Schulpflege Erlenbach unterstellt.
- 1.3. Für die Erstellung und Änderung der Schulordnung ist die Schulpflege Erlenbach zuständig.

## Normative Grundlage

## 2. Organisation

- 2.1. Die strategische Leitung der Musikschule Erlenbach liegt bei der Schulpflege.
- 2.2. Die operative Leitung der Musikschule liegt bei der Musikschulleitung.
- 2.3. Die Angelegenheiten der Musikschule betreffenden Verwaltungsaufgaben übernimmt das Sekretariat der Musikschule. Das Sekretariat untersteht der Musikschulleitung. Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Schulpflege übernimmt die Schulverwaltung.

## Organisation

## 3. Anstellung

- 3.1. Die Anstellung der Musiklehrpersonen sowie der Schulleitung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages durch die Schulpflege Erlenbach.
- 3.2. Grundlagen der Anstellungsbedingungen sind:
  - 3.2.1 Die Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach
  - 3.2.2 Das Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM)
  - 3.2.3 Das Berufsprofil und Berufsauftrag für Musiklehrpersonen und Musikschulleitung des VZM

## Anstellung

## 4. Unterricht

- 4.1. Die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS) werden von fachlich und pädagogisch qualifizierten Musiklehrpersonen unterrichtet.

## Unterricht

## 5. Schulbetrieb

- 5.1. Das Schuljahr und die Ferienplanung der Musikschule stimmen zeitlich mit demjenigen der Schule Erlenbach überein.

## Schulbetrieb

## **6. Kosten / Schulgelder**

- 6.1. Die Elternbeiträge werden von der Schulpflege Erlenbach bestimmt.
- 6.2. Der zu erwartende Gesamtaufwand, abzüglich der kantonalen Subventionen, darf höchstens zu 50% den Eltern verrechnet werden. Der übrige, durch Elternbeiträge nicht gedeckte Aufwand für den Musikunterricht, wird, gemäss den normativen Vorgaben des Kantons, von der Gemeinde getragen.
- 6.3. Das Schulgeld kann gemäss dem Tarifreglement für die Kinderkrippe, den Schülerclub und die Musikschule reduziert werden.

## **7. Rekurs**

- 7.1. Rekursinstanz ist die Schulpflege.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 6. April 2020 genehmigt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Schulpflege und Gemeinde Erlenbach

Bewilligt durch die Schulpflege am 18. Mai 2020

## **Kosten / Schulgelder**

## **Rekurs**